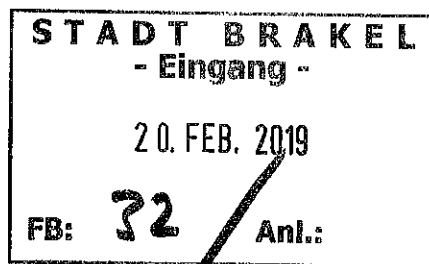


Beteiligungsverfahren
nach § 6 Absatz 4 LÖG NRW

Stellungnahmen
der einzelnen Institutionen

WERBERING BRAKEL e.V.

Stadt Brakel
z.Hd. Herrn Gönnewicht
Am Markt 12
33034 Brakel



Geschäftsführer Peter Frischemeier
Anschrift: Am Markt 12, 33034 Brakel
Telefon: 0 52 72 / 360 1002
Fax: 0 52 72 / 360 44 1002
eMail: p.frischemeier@brakel.de

19. Februar 2019

Beteiligungsverfahren nach § 6 (4) LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Beteiligung und Zusendung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Der Werbering unterstützt ausdrücklich die vorgesehene Beibehaltung der bisherigen vier verkaufsoffenen Sonntage. Diese sind insbesondere unter den sich stetig für den stationären Einzelhandel sich verschlechternden Rahmenbedingungen wirtschaftlich und existenziell elementar wichtig. Aufgrund des konstant sich fortsetzenden demographischen Wandels und des sich permanent zugunsten des Onlinehandels ändernden Kaufverhaltens sind die verkaufsoffenen Sonntage ein wesentlicher Standortfaktor gerade im ländlichen Bereich.

Eine möglichst weiträumige Ausdehnung gerade zu den größeren Veranstaltungen ist begrüßenswert; mindestens der zentrale Versorgungsbereich entsprechend der aktuellen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sollte bei allen Veranstaltungen gewährleistet werden.

Zusammenfassend wird mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf das Ziel einer Stabilisierung und zukünftigen Sicherung des Einzelhandelsstandortes in Brakel unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

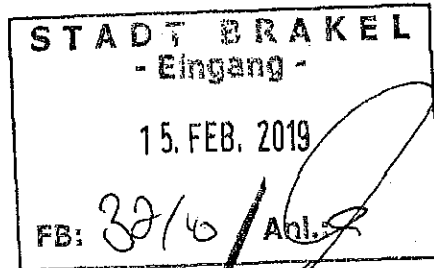
Peter Frischemeier
Geschäftsführer des Werbering Brakel



Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Stadt Brakel
Ordnungsamt
Postfach 14 61

33029 Brakel



Abteilung Berufsbildung und Recht

Campus Handwerk 1

33613 Bielefeld

Tel. 0521 5608-488 | Fax -58212

Ihr Ansprechpartner:



13.02.2019 | Bs - Mel

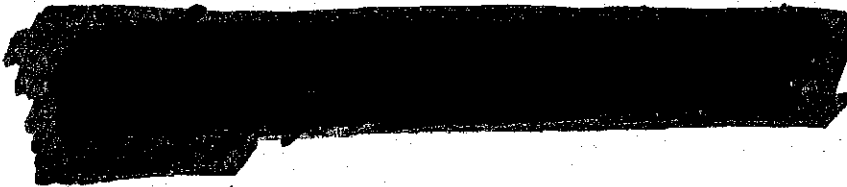
Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW aufgrund eines Antrages auf Erlass einer
Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage
- Dortiges Schreiben vom 07.02.2019 – 32/40 Goe -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Inhalt der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

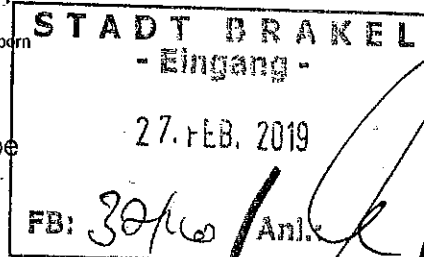
Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld



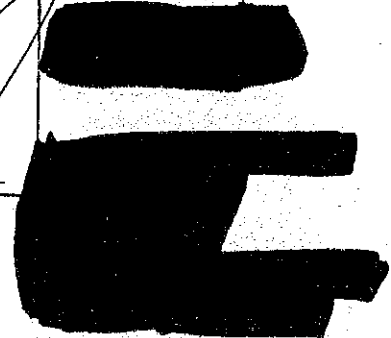

Erzbistum
Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat • Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Stadt Brakel
Fachbereich Bürgerservice
Märkte/Jahrmärkte, Ordnung, Gewerbe
Herr B. Gönnewicht
Am Markt 12
33034 Brakel



Erzbischöfliches Generalvikariat



**Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen –
Anhörung nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW
Unser Aktenzeichen: 1.7 / 1562/1/2-2019**

25.02.2019

Im Schriftverkehr bitte angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) legen Sie uns den Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vor, die am 11.04.2019 vom Rat der Stadt Brakel beschlossen werden soll. Dieser Entwurf sieht vor, dass Verkaufsstellen an jährlich vier, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall die rechtlich mögliche Höchstzahl von acht Veranstaltungen nicht ausgeschöpft wird.

Bei den vier überregionalen Veranstaltungen handelt es sich um:

- Frühlingskirmes (von Feiertag „Christi Himmelfahrt“ bis zum darauffolgenden Sonntag)
- Annentag (von Freitag bis Montag um den 1. August - Sonntag)
- Michaelismarkt (2. Oktoberwochenende)
- Nikolausmarkt (2. Advents – Wochenende, Donnerstag bis Sonntag).

Da gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW (Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen) die Träger öffentlicher Belange vor Erlass der geänderten Verordnung zu hören sind, haben Sie das Schreiben an das Erzbistum Paderborn adressiert.

Aus unserer Sicht kann jedoch nur schwer beurteilt werden, inwieweit für den jeweils angegebenen Sonntag im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW ein öffentliches Interesse und ein entsprechender Zusammenhang zu dem jeweiligen Sonntag besteht.

Wir haben daher die Unterlagen an den zuständigen [REDACTED]
[REDACTED] weitergeleitet, der gegebenenfalls auch nach
Rücksprache mit der betroffenen Kirchengemeinde vor Ort zu Ihrem Schreiben Stellung
nehmen wird.

Auch bei weiteren Anfragen zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage, bitten wir
Sie nochmals, sich künftig an das Dekanatsbüro des Dekanates Höxter in Brakel zu wen-
den.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

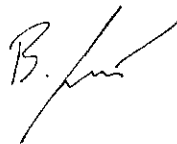
[REDACTED]

Vermerk

Beteiligungsverfahren bezüglich ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Hier: Telefongespräch mit dem zuständigen Dechanten

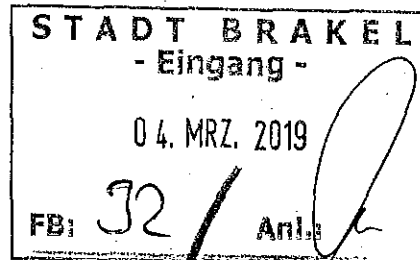
- 1.** Mit Schreiben vom 25.02.2019 teilte das Erzbischöfliche Generalvikariat mit, dass zu dem besagten Thema keine Stellungnahme abgegeben werden könne und das entsprechende Schreiben somit an den zuständigen Dechanten gesendet wurde.
- 2.** Am 01.03.2019 gab es ein fernmündliches Gespräch mit dem zuständigen Dechanten. Dieser teilte mit, dass er keine Einwände bezüglich der neuen ordnungsbehördlichen Verordnung hat.



Gönnewicht

ver.di Bezirk Ostwestfalen-Lippe • Oelmühlenstr. 57 • 33604 Bielefeld

Stadt Brakel
Fachbereich Bürgerservice
Märkte, Ordnung, Gewerbe
Benedikt Gönnewicht
Rathaus, Am Markt 12
33034 Brakel



Oelmühlenstr. 57
33604 Bielefeld

ver di

Verante
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk
Ostwestfalen-Lippe

**Ihr Schreiben: Ordnungsbehördliche Verordnung
gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
- Stellungnahme -**

Sehr geehrter Herr Gönnewicht,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für das Jahr 2019 beantragten
Ladenöffnungen am Sonntag.

Ladenöffnungen am Sonntag, bedeuten für die Beschäftigten des Einzelhandels
Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht
teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine
Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen
Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NW, etwa den Beschluss vom 2.11.2018 4 B
1580/18, muss sich der Rat bei der Freigabe verkaufsoffener Sonntage darüber Gewissheit
verschaffen, dass die Ladenöffnung bloßer Annex der Veranstaltung ist und das Geschehen in
der für den Einkauf freigegebenen Zeit durch den Anlass geprägt wird.

Eine Veranstaltung muss nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht
haben, um die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der
verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können, so das OVG
NW in dem zitierten Beschluss.

Aufgrund der uns übersandten Unterlagen stellen wir anheim, dass die Ladenöffnungen keine
prägende Wirkung in diesem Bereich haben und neben dem Annentag, auch die weiteren
anlassgebenden Veranstaltungen, Stadt/Frühlingsfest, Michaelismarkt, sowie der
Nikolausmarkt das Geschehen prägen.

Nur in letzterem Falle wären die Ladenöffnungen auch zulässig.

www.verdi.de

Datum

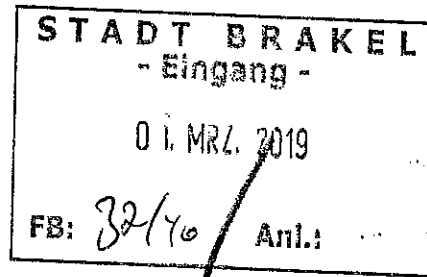
28. Februar 2019

Ihre Zeichen

Das Landeskirchenamt
Baureferat

Baureferat der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Stadt Brakel
Postfach 14 61
33029 Brakel



Ihr Zeichen
32/40 Goel

Ihr Schreiben vom
07.02.2019

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum
27.02.2019

Ev. Kirchengemeinde Brakel
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen
der Stadt Brakel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

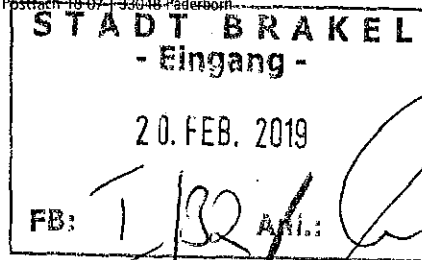
Im Auftrag

F.d.R.



IHK Ostwestfalen | Zweigstelle Paderborn + Höxter | Postfach 18 07 | 33048 Paderborn

Stadt Brakel
Der Bürgermeister
Postfach 14 61
33029 Brakel



Ihr Zeichen/Nachricht vom
32-40 Goe

Tel.

Fax

Datum

19. Februar 2019

Festsetzung verkaufsoffene Sonntage gem. § 6 Abs. 4 LÖG

Sehr geehrter Herr Gönnewicht,

wir beziehen uns auf das dortige Schreiben vom 07.02.2019. Danach ist beabsichtigt, für die Stadt Brakel eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von folgenden verkaufsoffenen Sonntagen zu erlassen:

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Frühlings-/Stadtfest | am Sonntag nach Christi Himmelfahrt |
| • Annentag | am ersten Sonntag im August |
| • Michaelismarkt | am zweiten Sonntag im Oktober |
| • Nikolausmarkt | am zweiten Adventssonntag |

Grundsätzlich soll die bisherige Regelung fortgeführt werden, für den Bereich der Innenstadt maximal an vier Sonntagen anlässlich der traditionellen Stadtfeste verkaufsoffene Sonntage durchzuführen, eine Erweiterung ist nicht geplant.

Gegen eine Sonntagsöffnung in Brakel, jeweils in der Zeit zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, in den in den Lageplänen zum Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.01.2019 näher beschriebenen Grenzen werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Aus unserer Sicht liegt ein öffentliches Interesse an den geplanten Ladenöffnungen anlässlich der o. g. seit Jahren etablierten Veranstaltungen vor!

Freundliche Grüße

